

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
202	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Sparte Verwaltungsaufgaben	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
203	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist kein Beschluss erforderlich.
205	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Construction Management	Regionalbereich Frankfurt –Büro Karlsruhe-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
206	Deutsche Telekom AG,T-Com	TINL Südwest Karlsruhe PTI 11/Produktions-management	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsch Telekom Technik GmbH  Zentrale Planauskunft Südwest  Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d.Weinstr.  E-Mail planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien werden durch die Bebauungsplanaufstellung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan P 191 ein Angebotsbebauungsplan ohne nähere Konkretisierung der späteren Bauvorhaben.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauplanung bzw. Bauausführung relevant. Zur Information der künftigen Bauherren werden die Allgemeinen Hinweise in Anlage 6 der Textlichen Festsetzungen folgendermaßen ergänzt:</p> <p><i>„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</i></p> <p><i>Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:</i></p> <p><i>Deutsche Telekom Technik GmbH  Zentrale Planauskunft Südwest  Chemnitzer Straße 2, 76433 Neustadt a.d. Weinstraße  E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</i></p> <p><i>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“</i></p>
207	Deutscher Wetterdienst	Referat Liegenschaftsmanagement (PB24)	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufhebung des Bebauungsplans P020a „Im Erlenteich Teil A Änderung 1“ und Aufstellung des Bebauungsplans P 191 „Im Erlenteich – Südlich der Blocksbergstraße“.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können</p>	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	
208	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	(DLR) Westpfalz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
209	Handelsverband	Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V.	Nach Rücksprache mit unserem Ortsvorsitzenden Herrn Erich Weiss und Sichtung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen die oben genannte Bauleitplanung seitens des Handelsverbandes keine Bedenken bestehen.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
212	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH		Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a> Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Stellungnahme Bundeswehr siehe Nr. 203  Es ist kein Beschluss erforderlich.
213	Forstamt Westrich		<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
214	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie	<p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt D in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkältern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Information für künftige Bauvorhaben werden die Allgemeinen Hinweise in Anlage 6 der Textlichen Festsetzungen folgendermaßen ergänzt bzw. neu gefasst:</p> <p>„Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) zu beachten. Denkmafachbehörde ist die Generaldirektion Kulturelle Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei der Vergabe aller Erdarbeiten, insbesondere Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/ Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Denkmafachbehörde den Beginn der Arbeiten anzugeben, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.</li> <li>Die ausführenden Baufirmen sind eindeutig auf die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich anzuzeigen, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</li> <li>Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Denkmafachbehörde.</li> <li>Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Denkmafachbehörde ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können</li> <li>Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</li> </ol> <p>Im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen und dürfen nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.“</p> <p>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe weist darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2,</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
				sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.“
215	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesdenkmalpflege	<p>Bitte entschuldigen Sie unsere verzögerte Antwort: Bis zu unserer abschließenden Stellungnahme mussten wir eine spezialisierte Prüfung auf mögliche Reste der sog. "Westwall-Anlage" durch unseren ehrenamtlich tätigen Kollegen abwarten.</p> <p>Laut unseren Informationen befindet sich unmittelbar im Planungsbereich eine überbaute Anlage als Teil der Baulichen Gesamtanlage "Westwall und Luftverteidigungszone West", die gem. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- sowie Umgebungsschutz genießt.</p> <p>Sollten bei vorzunehmenden Arbeiten bauliche Anlagen und militärische Gegenstände aufgefunden werden, so ist die Dir. Landesdenkmalpflege umgehend zu informieren.</p> <p>Die zu betrachtende Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher sind bei Bodeneingriffen auf untertätig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Sind hier Funde zu verzeichnen, ist die Direktion Landesdenkmalpflege umgehend zu informieren. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>Zur Information für künftige Bauvorhaben werden die Allgemeinen Hinweise in Anlage 6 der Textlichen Festsetzungen folgendermaßen ergänzt:</p> <p>„Unmittelbar im Planungsbereich befindet sich eine überbaute Anlage als Teil der baulichen Gesamtanlage "Westwall und Luftverteidigungszone West", die gem. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- sowie Umgebungsschutz genießt.</p> <p>Sollten bei vorzunehmenden Arbeiten bauliche Anlagen und militärische Gegenstände aufgefunden werden, so ist die Dir. Landesdenkmalpflege umgehend zu informieren.</p> <p>Die zu betrachtende Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher sind bei Bodeneingriffen auf untertätig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Sind hier Funde zu verzeichnen, ist die Direktion Landesdenkmalpflege umgehend zu informieren. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.“</p> <p>Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie wurde gesondert eingeholt.</p>
216	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie - Referat Erdgeschichte _	Keine Stellungnahme eingegangen	--
217	GDKE-Westwall		Keine Stellungnahme eingegangen	--
218	Handwerkskammer der Pfalz	Abt. Betriebsberatung und Gewerbeförderung	Keine Stellungnahme eingegangen	--
219	IHK Pfalz	Dienstleistungszentrum Pirmasens	Vorab kann ich Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen das o.g. Verfahren bestehen.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
220	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Region : Rheinland – Pfalz / Saarland	<p><b>STN P 020a:</b></p> <p>Wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 19.07.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	<p>Da es sich um eine Stellungnahme im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans P20a handelt, der durch P191 ersetzt wird, bedarf es hier keiner Abwägung.</p> <p>Die entsprechende Stellungnahme wird für die Aufstellung von P 191 berücksichtigt.</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
220	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Region : Rheinland – Pfalz / Saarland	<p><b>STN P 191:</b></p> <p>Wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 19.07.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauplanung bzw. Bauausführung relevant. Zur Information der künftigen Bauherren werden die Allgemeinen Hinweise in Anlage 6 der textlichen Festsetzungen folgendermaßen ergänzt:</p> <p><i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, und dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.</i></p> <p><i>Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft bei Vodafone Kabel Deutschland GmbH einzuholen.</i></p> <p><b>Weiterführende Dokumente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>
222	Kreisverwaltung Südwestpfalz	Planungsabteilung und Abt. Gesundheitswesen	Belange des Landkreises werden nicht berührt.	<p>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
223	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz		<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewerbungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplans P 191 „Im Erlenteich – Südlich der Blocksbergstraße“ kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p><b>Boden und Baugrund:</b></p> <p><b>-allgemein:</b></p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><b>-mineralische Rohstoffe:</b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p><b>-Radonprognose:</b></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen getroffene Aussage zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.</p> <p>Zusätzlich möchten wir Ihnen nun allgemeine Hinweise zu Radonmessungen aus unserem Erfahrungsbereich mitteilen:</p> <p>Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an</p>	<p><b>Bergbau / Altbergbau:</b></p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Boden und Baugrund:</b></p> <p>In die Allgemeinen Hinweise und Empfehlungen in Anlage 6 der textlichen Festsetzungen wurden entsprechende Hinweise zu Baugrund und Bodenschutz aufgenommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Radonprognose:</b></p> <p>In die Allgemeinen Hinweise und Empfehlungen in Anlage 6 der textlichen Festsetzungen wurden entsprechende Hinweise zum Thema Radon aufgenommen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;</li> <li>• radongerechte, ca. 1m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;</li> <li>• fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;</li> <li>• Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;</li> <li>• Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);</li> <li>• Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.</li> </ul> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p>Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>	
224	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Niederlassung Kaiserslautern	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	
225	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Niederlassung Landau	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
226	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Dienststelle Kaiserslautern	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
227	Landesbetrieb Mobilität LBM Speyer	Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern	Zu dem Bebauungsplan P 020a „Im Erlenteich Teil A Änderung 1“ und P 191 „Im Erlenteich – Südlich der Blocksbergstraße“ gibt es unsererseits keine Bedenken.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
228	Landesbetrieb Mobilität	Kaiserslautern	<p>Seitens unserer Dienststelle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Wir weisen jedoch auf folgende Punkte hin:</p> <p>Die Technischen Planungen für die L 484, Umgehung Niedersimten, sind aufgenommen (Europaweites Verfahren). Es sind bereits mehrere Varianten ausgearbeitet worden, die allerdings alle durch einen 4. Ast an den Blocksbergkreisel angeschlossen werden. Welche dieser Varianten zum Zuge kommt, ist im Moment noch nicht absehbar. Eine östliche Variante der angedachten Umgehung verläuft jedoch nahe an der geplanten Erweiterungsfläche. Daher sind negative Auswirkungen wie Lärm bzw. Schallimmissionen auf das Plangebiet nicht auszuschließen.</p> <p>Eine weitere Planung, die die Weiterführung der L 600 zur Ruhbank beinhaltet (RE-Entwurf Stadium) ist zurzeit zurückgestellt. Sollten die Planungen wieder aufgenommen werden, können sich auch negativen Auswirkungen auf die zurzeit geplante Erweiterungsfläche ergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet stellt keine lärmempfindliche Nutzung dar.</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Pirmasens stellt bereits die angedachten Trassen der L600 und der L484 dar. Die geplante Weiterführung der L600 führt gemäß FNP mit Abstand am Gewerbegebiet P191 vorbei. Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich nicht über die gesamte nach FNP für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehene Fläche in Richtung der geplanten Trassen. Daher wird nicht mit negativen Auswirkungen gerechnet, weder für das Gewerbegebiet noch für die spätere Planung und Weiterführung der L600 und der L484.</p>
229	Amt für Bundesbau (ABB)	Geschäftsbereich Bundesbau	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
230	Pfalzwerke AG	Netzservice Regionalnetz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
231	Planungsgemeinschaft Westpfalz		Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz stehen im rechtskräftigen ROP IV Westpfalz keine regionalplanerischen Festlegungen dem Vorhaben entgegen. Ich bitte Sie zu gegebener Zeit, die Änderungen in Raum+Monitor anzupassen.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Raum+Monitor wird entsprechend angepasst. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
236	Stadtwerke Pirmasens	Versorgungs GmbH	Wir bitten bei der Planung um Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungsstrukturen der SWPS.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Versorgungsstrukturen werden in der Bauleitplanung standardmäßig berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.
237	Stadtwerke Pirmasens	Verkehrs GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
238	Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Ref. 32	<p>Gemäß den Ausführungen zu der vorliegenden Bauleitplanung soll in der Stadt Pirmasens folgender Bebauungsplan aufgehoben werden: <b>Bebauungsplan P 020a „Im Erlenteich Teil A Änderung1“.</b> Mit der Aufhebung des o.g. Bebauungsplans werden keine wasserwirtschaftlichen, abfallwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Belange berührt.</p> <p>Weiterhin soll folgender Bebauungsplan aufgestellt werden: <b>Bebauungsplan P 191 „Im Erlenteich-Südlich der Blocksbergstraße“.</b> Zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung zum v.g. Bebauungsplan P 191 und im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Oberflächenentwässerung</b> Die Bebauung im Plangebiet hat bereits teilweise Bestand. Bei anstehenden Erweiterungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im Verfahrensgebiet sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Altablagerung, Geländeneigung, Untergrundverhältnisse etc.) die Grundsätze einer ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung zu beachten (z.B. Ausbildung von Flächen, die einer Befestigung bedürfen wie Wege, Parkplätze etc. mit wasserdurchlässigen Materialien zur Aufnahme von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser, Modellierung von Grünflächen in Form von flachen Geländemulden, Sammlung von Regenwasser für die Brauchwassernutzung, Anlegen von begrünten Dächern u.ä.). Die Oberflächenentwässerung ist in einem Entwässerungskonzept zu erläutern und darzustellen und im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens (Beteiligung gem. § 4 Abs. II BauGB) vorzulegen.</p> <p><b>2. Abwasserbeseitigung</b> Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. In der Umweltprüfung ist entsprechend darauf einzugehen. Nach § LWG hat die Stadt Pirmasens als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Stadt Pirmasens hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG). Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. In die Umweltprüfung ist mit einzubeziehen, inwieweit vorhandene</p>	<p>Die Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplans <b>P20a</b> wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Zu P191:</b></p> <p><b>1. Oberflächenentwässerung und</b> <b>2. Abwasserbeseitigung</b></p> <p>Für das Plangebiet wurde durch den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens ein Entwässerungskonzept erstellt (66.3, Stand 04.08.2021). Danach ist die für die Erweiterung des Gewerbegebiets erforderliche Entwässerung möglich. Die neu zu entwässernden Flächen sollen im Trennsystem entwässert werden, wobei das Oberflächenwasser im jeweiligen Gebiet zurückgehalten wird. Zur Vermeidung von Spitzenabflüssen ist eine Drosselung erforderlich.</p> <p>Das Schmutzwasser wird über bestehende Entwässerungsanlagen an die vorhandene öffentliche Mischwasserentwässerung angeschlossen.</p> <p>Erforderliche Entwässerungsanlagen, wie z.B. Mulden, sind als Nebenanlagen in den Gewerbegebieten allgemein zulässig. Ein Ausbau der öffentlichen Entwässerung ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Konzept wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>Abwasseranlagen noch den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen (§ 27 WHG, Bewirtschaftungsziele).</p> <p>Das geplante Baugebiet ist nur zum Teil mit den bereits bebauten Flächen im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) für die KA Felsalbe sowie die betroffenen Regenentlastungsanlagen enthalten. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet zukünftig im Trenn- oder Mischsystem entwässert werden soll. Rechtzeitig vor Umsetzung des Bebauungsplanes ist daher ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis für die Kläranlage Felsalbe und ggf. betroffenen Regenentlastungsanlagen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen.</p> <p><b>3. Grundwasserschutz und Wasserversorgung</b> Für die Sicherstellung der Wasserversorgung sind die Stadtwerke Pirmasens verantwortlich. Im dargestellten Plangebiet liegen derzeit keine Planungen hinsichtlich der Wasserversorgung vor. Planungen im Hinblick zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen in Einklang der Nutzungslässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der Anlagenverordnung (AwSV) zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.</p> <p><b>4. Bodenschutz</b> Im Plangebiet befindet sich die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Fläche Feg.-Nr. 317 00 000 – 0257. Bei der Fläche handelt es sich um eine Altablagerung i.S. von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Zur fachlichen Beurteilung des von der Fläche ausgehenden Gefährdungspotentials wurden umwelttechnische Erkundungen durchgeführt sowie eine Laubschicht bzw. alte Grasnarbe des ehemaligen Oberböden ausgehoben. Die Altablagerung wurde daraufhin durch die zuständige Behörde als <u>nicht altablagerungsfähig</u> eingestuft. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet möglich. Sollten Baumaßnahmen stattfinden, sind verschiedene Punkte zu beachten (fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation der Bauarbeiten, ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Massen, Ausschluss einer gezielten Versickerung von Oberflächenwasser). Zur Konkretisierung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen bitte ich um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren. Um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 II BauGB wird gebeten.</p>	<p><b>3. Grundwasserschutz- und Wasserversorgung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Abwägung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die textlichen Festsetzungen in Anlage 6 um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p><b>4. Bodenschutz</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Abwägung ist nicht erforderlich. In die Allgemeinen Hinweise und Empfehlungen in Anlage 6 der Textlichen Festsetzungen werden entsprechende Hinweise zum Bodenschutz aufgenommen. Über die Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durch Vorlage der Begründung zu P191 (Entwurf) incl. Umweltbericht informiert.</p>
239	Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd	Regionalstelle Gewerbe-aufsicht Ref. 23	Keine Bedenken.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
240	Vermessungs-und Katasteramt Westpfalz		<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
243	Bundesnetzagentur		Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Genannte Betreiber wurden im Vorgriff zur zweiten Stufe der Beteiligung einbezogen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Nach Auskunft der Telefonica o2 (Mail vom 29.03.2022) werden die Belange der Telefonica Germany GmbH &amp; Co.OHG nicht berührt. Gemäß beigefügtem Bild führt die</i></li> </ul>

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
			<p>vermeiden.</p> <p>Vorgangsnummer: 28685 Baubereich: Pirmasens, Stadt Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad°/Min./Sek.“) NW: SO: 7E3508 49N1119 7E3540 49N1103</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München</li> <li>• Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</li> </ul> <p>Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es ausschließlich per E-Mail an: <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a> Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter: <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html</a> Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> zur Verfügung.</p>	<p><i>Richtfunkstrecke in einiger Entfernung an dem Bebauungsplangebiet vorbei.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Auskunft der Vodafone GmbH (Mail vom 24.03.2022) ist der Sicherheitsabstand von 25 m zu den beiden über und in der Nachbarschaft zum Plangebiet verlaufenden Richtfunkstrecken gewährleistet. Es besteht kein Konfliktpotential seitens der Vodafone GmbH.</li> </ul> <p><i>Im Ergebnis der Beteiligungen werden die allgemeine Hinweise werden wie folgt ergänzt „Über das Plangebiet können Richtfunkstrecken verlaufen. Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dieses wird, ohne genaue Prüfung, durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen), gewährleistet. Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich.</i></p> <p><i>Bei konkreten Planungen neuer Bauwerke mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke oder der Bundesnetzagentur abzuklären.</i></p> <p><i>Im bzw. im Umfeld des Plangebietes wurden von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Beteiligung folgende Betreiber von Richtfunkstrecken ermittelt, bei denen im Falle von konkreten Planungen eine Abklärung erfolgen sollte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München</li> <li>• Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</li> </ul> <p><i>Da Richtfunkstrecken und –betreiber hinzukommen und sich verändern können, ist eine aktuelle Abfrage zum Zeitpunkt der Planung/Genehmigung von Vorhaben zu empfehlen.</i></p> <p><i>Während der Planaufstellung wurden die Vodafone GmbH und die Telefónica Germany GmbH&amp;Co.OHG beteiligt, mit dem Ergebnis, dass durch bauliche Anlagen, die die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen für bauliche Anlagen (OK in NN) nicht überschreiten, Störungen an den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Richtfunkstrecken nicht zu erwarten sind (März 2022).“</i></p>
244	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH		Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
245	Creos Deutschland GmbH		Im Bereich der angeforderten Leitungsauskunft sind keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
246	PfalzKom Gesellschaft f. Telekommunikation mbH		<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
301	Bauordnung	III / 65.1	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
302	Behindertenbeauftragter	Stadt Pirmasens	Beim derzeitigen Planungsstand sind keine Interessenkonflikte erkennbar.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Nr	Behörde	Name	STN Behörde	STN Verwaltung
304	Garten- und Friedhofsamt	III/67 Untere Naturschutz-behörde und Spielleitplanung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
306	Ordnungsamt	II/ 32.1 Untere Abfallbehörde, Untere Wasserbehörde, untere Immissionsschutzbehörde	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
307	Ordnungsamt	II/32.2 Straßenverkehrsbehörde	Unsere Belange werden nicht nachteilig berührt.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
315	Stadtplanung	Untere Denkmalschutzbehörde	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	---
325	Tiefbauamt III/66, 66.1, 66.2, 66.3, 66.4		Anfallendes Schmutzwasser ist an den bestehenden Mischwasserkanal „Am Rehpfad“ anzuschließen. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und einer Versickerung zuzuführen.  Ansonsten bestehen keine Einwände.	Für das Plangebiet wurde durch den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens ein Entwässerungskonzept erstellt (66.3, Stand 04.08.2021). Danach ist die für die Erweiterung des Gewerbegebiets erforderliche Entwässerung möglich. Ein Ausbau der öffentlichen Infrastruktur (Entwässerung) ist nicht erforderlich.
326	Vorbeugender Brandschutz	III/65.1 Feuerwehrtechn. Bediensteter	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
327	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften	I/23	<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
328	WSP		<i>Keine Stellungnahme eingegangen</i>	--
329	WSP Abfallentsorgung		Belange der Abfallentsorgung sind in diesem Bereich zunächst nicht betroffen.	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.